



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Physician Assistant – Arztassistentz“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 16. Juli 2021 in der
konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Ersten Änderungssatzung
vom 8. August 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester und Praktikum

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudienganges Physician Assistant vermittelt persönliche und fachliche Kompetenzen, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlich-medizinischer Erkenntnisse und Verfahren und zu eigenverantwortlichem Handeln in der Diagnostik und Therapie von Patientinnen und Patienten unter ärztlicher Delegation in der klinischen und ambulanten Gesundheitsversorgung befähigen. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zulassungsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, die Begleitung komplexer Dokumentations- und Managementprozesse und organisatorischer Verfahren zu übernehmen und solche auch im Auftrag der ärztlichen Leitung mit zu entwickeln. ²Die Aufgaben des Physician Assistants nach Abschluss des Studiums orientiert sich an den von der Bundesärztekammer und Kassenärztlichen Bundesvereinigung zum Physician Assistant herausgegebenen Richtlinien. ³Die deutsche Berufsbezeichnung lautet Arztassistent.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind dabei in der Lage, rationale und ethisch begründete Entscheidungen zu treffen, kritisch zu denken und zu reflektieren, um Aufgaben verantwortungsvoll zu lösen.
- (4) ¹Über die Fachkompetenzen hinaus und unter Berücksichtigung von modernen Informationstechnologien vermittelt das Studium die Fähigkeit technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln und deren Zweckmäßigkeit zu beurteilen. ²Weiterhin erwerben die Absolventinnen und Absolventen zusätzliche Fachkompetenzen im Bereich der technischen Medizin. Hierzu zählen insbesondere Schwerpunkte wie Radiologie, Intensivmedizin und Chirurgie.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2,5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. m der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates

Bayern (QualIV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Alternative Zugangsvoraussetzung ist eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf – orientiert an den Berufsbildern des Hochschulverbundes für Gesundheitsfachberufe e. V. - mit einer anschließenden dreijährigen Berufspraxis.
- (3) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 240 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ⁴In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁵Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2, den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 und 4 sowie den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 8. ²In der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung wird die Reihenfolge der zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule innerhalb eines Studienabschnitts exemplarisch aufgeführt; die Konkretisierung erfolgt durch den Studien- und Prüfungsplan gemäß § 6.
- (3) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Es enthält sechs theoretische Studiensemester mit jeweils einem Praxismodul. ³Das siebte Semester ist ein praktisches Studiensemester. ⁴Im achten Semester sind drei vertiefende Praxismodule auszuwählen, z. B. OP-Kompetenz, Notfallmedizin und Administration.
- (4) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (5) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht Bestehens erheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (4) ¹Die/der Studierende dokumentiert den Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Semestern eins bis sechs (Module 1.7, 2.5, 3.6, 4.6, 5.6 und 6.6) in einem Logbuch und lässt sich die erworbenen Qualifikationen durch den ausbildenden Facharzt bestätigen. ²Das Logbuch wird den Studierenden von der Fakultät Interdisziplinäre Studien ausgehändigt und enthält alle praktischen Anforderungen, die im Laufe des Studiums zu erfüllen sind. ³Der Inhalt des Logbuches richtet sich nach einem definierten Tätigkeitsrahmen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung. ⁴Der Praktikumsbeauftragte der Fakultät Interdisziplinäre Studien entscheidet über die Erfüllung der Anforderungen, die im Logbuch vorgegeben sind.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung

abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.

(2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule und der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
6. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
7. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
8. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
9. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters;
10. das Semester, in der die Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden sowie das empfohlene Semester der Prüfung.

(3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

(1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in

- der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden
- (2) ¹Die Studienfachberatung soll aufgesucht werden, wenn a) nach dem zweiten Studiensemester weniger als 40 ECTS erreicht wurden und/oder b) nach den ersten vier Studiensemestern die im § 7 Abs. 4 genannte Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Studienabschnitt nicht erfüllt ist. ²Die Verantwortung für das Aufsuchen der Studienfachberatung liegt beim/bei der Studierenden.
- (3) ¹Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen bestehen aus den Modulen 1.1 „Anatomie und Pathologie“ und 2.1 „Physiologie und Pathophysiologie“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (4) ¹Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfordert den Erwerb von allen 54 ECTS des ersten Studienabschnitts. ²Die Module, die im Rahmen des Studium Generale erbracht werden müssen, bleiben dabei unberücksichtigt.
- (5) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit - frühestens ab dem 6. Semester – und zum praktischen Studiensemester kann nur erfolgen, wenn im bisherigen Studienverlauf 150 ECTS erreicht worden sind.

§ 8

Praktisches Studiensemester und Praktikum

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 5 erfüllt.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 20 Wochen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.
- (3) Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein qualifiziertes Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden und

3. ein Praktikumsbericht erstellt worden ist.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Diese Voraussetzung liegt z. B. vor, wenn die/der Studierende einen Gesundheitsberuf erlernt hat mit einer anschließenden dreijährigen Berufspraxis. ⁴Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 8. Studiensemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 5. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Die Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch eine/n Professor/in, dessen Lehrgebiet die Thematik abdeckt.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, das Lösen einer oder

mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form.³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden.⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. Auch ohne den Einsatz des Bonus ist die Note 1,0 mit maximaler Punktzahl erzielbar.⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen.⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus.⁷Der Bonus gilt nur innerhalb des jeweiligen Semesters, in dem er erworben wurde.⁸Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann.⁹Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

- (2) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 28 Abs. 2 S. 3 APO. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus der endnotenbildenden Prüfungsleistungen der Module des ersten, zweiten und dritten Studienabschnittes, ausgenommen des praktischen Studiensemesters. ²Die Noten des ersten Studienabschnittes werden einfach, die Noten des zweiten und dritten Studienabschnittes doppelt und die Bachelorarbeit wird dreifach gewichtet. ³Es werden nur die Module gewichtet, die mit einer Note abschließen.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ²Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
„Bachelor of Science, Kurzform: „B.Sc.“
verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen *)

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16.07.2021.

Erste Änderungssatzung

- (1) Die Erste Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. ⁴Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen
- (1) ¹Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, gilt bis zum Ende des 4. Studienplansemesters die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort. ²Ab dem 5. Studienplansemester gilt die vorliegende Studienprüfungsordnung.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt bis zum Ende des 2. Studienplansemesters die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort. ²Ab dem 3. Studienplansemester gilt die vorliegende Studienprüfungsordnung.

Anlage:

Erster Studienabschnitt (erstes und zweites Semester)

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.
erstes Semester							
1.1	Anatomie und Pathologie	PFM	SU/E	4	5	portP (Klausur, Votr.sb) oder Klausur	60-120
1.2	Naturwissenschaftliche Grundlagen	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60
1.3	Anamnese und Untersuchung	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60
1.4	Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement I	PFM	SU/E	4	5	Klausur oder portP (Klausur, Votr.sb)	60-120
1.5	Wissenschaftliches Arbeiten	PFM	SU/Ü	2	2	Ausarb.P ²	
1.6	Kommunikation und Präsentation	PFM	SU/Ü	2	2	Votr.sb.P	10-45
1.7	Praxiseinsatz I auf einer Station in einem Krankenhaus ¹	PFM	SU/Ü/PRA	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Votr.sb, prakP.sb) ³	10-45 60-120
zweites Semester							
2.1	Physiologie und Pathophysiologie	PFM	SU/E	4	5	Klausur	60
2.2	Allgemeinmedizin	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60-120
2.3	Mikrobiologie und Hygiene	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60
2.4	Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement II	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur oder portP (Klausur, Votr.sb)	60-120
2.5	Praxiseinsatz II auf einer weiteren Station in einem Krankenhaus ¹	PFM	SU/Ü/PRA	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Votr.sb, prakP.sb) ³	10-45 60-120
2.6	Studium Generale	WPFM		6	6		

¹Die Praxiseinsätze in den Modulen 1-6 finden im Block in der vorlesungsfreien Zeit statt.

²Den Umfang der Studienarbeiten (Seitenzahl) und die Dauer der Präsentation regelt der Studien- und Prüfungsplan.

³Zusätzlich sind die Eintragungen im Logbuch vorzunehmen.

Zweiter Studienabschnitt (drittes und viertes Semester)

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer in min
	drittes Semester						
3.1	Klinische Medizin	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60-120
3.2	Pharmakologie und Toxikologie	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60
3.3	Innere Medizin	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60-120
3.4	Leitlinien, Behandlungspfade	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60-120
3.5	E-Health und M- Health	PFM	SU/Ü	4	5	Ausarb ² oder Klausur	60-120
3.6	Praxiseinsatz Allgemeine Medizin ¹	PFM	SU/Ü/ PRA	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Votr.sb, prakP.sb) ³	10-45 60
	viertes Semester						
4.1	Notfallmedizin	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60
4.2	Chirurgie I	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60
4.3	Diagnostik	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60
4.4	Case Management	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur oder Ausarb ²	60
4.5	Projektmanagement	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur oder Ausarb ²	90
4.6	Praxiseinsatz Notaufnahme ¹	PFM	SU/Ü/ PRA	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Votr.sb, prakP.sb) ³	10-45 60

¹Die Praxiseinsätze in den Modulen 1-6 finden im Block in der vorlesungsfreien Zeit statt.

²Den Umfang der Studienarbeiten (Seitenzahl) und die Dauer der Präsentation regelt der Studien- und Prüfungsplan.

³Zusätzlich sind die Eintragungen im Logbuch vorzunehmen.

Dritter Studienabschnitt (fünftes bis achtes Semester)

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer in min
	fünftes Semester						
5.1	Orthopädie und Unfallchirurgie	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60-120
5.2	Anästhesie und Intensivmedizin	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60
5.3	Funktionsdiagnostik und Intervention	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur oder Ausarb ² oder portP (Ausarb, Vortrag.sb)	60-120
5.4	Arbeitsmedizin	PFM	SU/Ü	4	5	Ausarb ² oder Klausur	60-120
5.5	Medizintechnik	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur oder Ausarb ²	60-120
5.6	Praxiseinsatz Endoskopie und Funktionsdiagnostik ¹	PFM	SU/Ü/PRA	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Votr.sb, prakP.sb) ³	10-45 60-120
	sechstes Semester						
6.1	Chirurgie II	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur	60-120
6.2	Medizinische Fachgebiete I	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur oder portP (Ausarb, Klausur)	60-120
6.3	Medizinische Fachgebiete II	PFM	SU/Ü	4	5	Klausur oder portP (Ausarb, Klausur)	60-120
6.4	Public Health	PFM	SU/Ü	4	5	Ausarb ² oder Klausur	60-120
6.5	Ethik und Recht in der Medizin	PFM	SU/Ü	4	5	Ausarb ² oder Klausur	60-120
6.6	Praxiseinsatz Operationssaal ¹	PFM	SU/Ü/PRA	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Ausarb, Klausur) ³	10-45 60-120

¹Die Praxiseinsätze in den Modulen 1-6 finden im Block in der vorlesungsfreien Zeit statt.

²Den Umfang der Studienarbeiten (Seitenzahl) und die Dauer der Präsentation regelt der Studien- und Prüfungsplan.

³Zusätzlich sind die Eintragungen im Logbuch vorzunehmen.

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer in min
	siebtes Semester						
7.1	Praktikum mit Praktikumsbericht	PFM	PR		25	Ausarb	
7.2	Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung	PFM	SU/Ü	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Votr.sb, prakP.sb) ³	10-45 60-120
	achtes Semester						
8.1	Vertiefung Administration ⁴	WPFM	SU/Ü/ PRA	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Ausarb, Klausur) ³	10-45 60-120
8.2	Vertiefung Notfallmedizin ⁴	WPFM	SU/Ü/ PRA	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Ausarb, Klausur) ³	10-45 60-120
8.3	Vertiefung Medizintechnik ⁴	WPFM	SU/Ü/ PRA	4	5	Klausur oder Ausarb ²	60-120
8.4	Vertiefung Allgemeinmedizin ⁴	WPFM	SU/Ü/ PRA	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Ausarb, Klausur) ³	10-45 60-120
8.5	Vertiefung OP-Kompetenz ⁴	WPFM	SU/Ü/ PRA	4	5	prakP.sb oder Klausur oder portP (Ausarb, Klausur) ³	10-45 60-120
8.6.	Bachelorarbeit	PFM			15	BA	

⁴Von den Modulen 8.1, 8.2, 8.3., 8.4 und 8.5 müssen drei Module absolviert werden.

Abkürzungsverzeichnis:

AN	Anwesenheitspflicht***	portP.P	Portfolioprüfung (mit Prädikat bewertet – mit/ohne Erfolg)
Abs.	Absatz	PRA	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	prakP.PZ	Praktische Prüfung (im Prüfungszeitraum)
Art.	Artikel	prakP.sb	Praktische Prüfung (semesterbegleitend)
Ausarb	Ausarbeitung (ohne Aufsicht, semesterbegleitend)	prakP.sb.P	Praktische Prüfung (semesterbegleitend)
Ausarb.P	Ausarbeitung (ohne Aufsicht, semesterbegleitend, mit Prädikat bewertet – mit/ohne Erfolg)	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
BA	Bachelorarbeit	Ref	Referat
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	S	Seminar
E	Exkursion	SU	seminaristischer Unterricht
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SWS	Semesterwochenstunde
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	T	Testat (mit Aufsicht, semesterbegleitend)
Klausur	Klausur (mit Aufsicht, im Prüfungszeitraum)	THE	Take-Home-Exam (ohne Aufsicht, im Prüfungszeitraum)
Koll	Kolloquium (semesterbegleitend)	Ü	Übung
LN	Leistungsnachweis	Votr.PZ	Vortrag (im Prüfungszeitraum)
mdlPr.	Mündliche Prüfung, im Prüfungszeitraum	Votr.sb	Vortrag (semesterbegleitend)
.P	Mit Prädikat bewertet (mit/ohne Erfolg)	Vortrag.sb.P	Vortrag (semesterbegleitend, mit Prädikat bewertet – mit/ohne Erfolg)
PFM	Pflichtmodul	WPFM	Wahlpflichtmodul
portP	Portfolioprüfung	ZU	Zugangsvoraussetzung